

# RS OGH 1995/2/27 1Ob600/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

## Norm

ABGB §833 C2

ABGB §837 D

ABGB §1009

ABGB §1029 A2

MRG §12 Abs3 Ca

## Rechtssatz

Ein Verwalter (Hausverwalter) hat alles daranzusetzen, um möglichst hohe Erträge aus dem Haus zu erzielen. Es besteht für ihn nur wenig Spielraum von einer gesetzlich eingeräumten Möglichkeit zur Erhöhung des Mietzinses auf den angemessenen Betrag nicht Gebrauch zu machen, und zwar wohl nur in solchen Fällen, in welchen im Einzelfall aus besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen, etwa wegen schlechten Zustands des Mietobjekts bzw angesichts vom neuen Mieter auf eigene Kosten übernommener Instandsetzungsarbeiten, davon Abstand genommen wird. Ein Verzicht des Hausverwalters auf eine rechtlich zulässige und für die Eigentumsgemeinschaft wirtschaftlich wünschenswerte Mietzinsanhebung nach § 12 Abs 3 MRG (aF) ist keine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 600/94

Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 600/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0041375

## Dokumentnummer

JJR\_19950227\_OGH0002\_0010OB00600\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>